Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis durch die Post oder die Expedition vierteljährlich 1 Mark, durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mk. 12 Pfg.

Anzeigen werden mit 25 Pfg. für die kleine Zeile oder deren Raum berechnet u. bis Donnerstag nachmittags 4 Uhr erbeten. Einzelne Nummer 10 Pfg.

Amtliches Kreisblatt

für den Kreis Koschmin

Fernsprech-Anschluß Nummer 34

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den amtlichen Teil: das Kgl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Tuch in Koschmin.

Stück 18. | Sonnabend, den 30. April 1910. | 23. Jahrg.

Nr. 176. **Kreissparkasse.**

Die Kreissparkasse in Koschmin nimmt zu jeder Zeit und in jeder Höhe Einlagen an und verzinst sie mit 3½%.

Erfolgt die Einzahlung an den ersten drei, oder die Rückzahlung an den letzten drei Tagen des Monats, so werden die Zinsen für den laufenden Monat mitvergütet.

Macht ein Sparer eine Einlage von 1000 Mark oder darüber oder erreicht die ursprünglich niedrigere Einlage durch Nachzahlung die Summe von 1000 Mark oder darüber und verzichtet der Sparer gleichzeitig ausdrücklich auf Ausübung des satzungsmäßigen Kündigungsrechts für mindestens zwei Jahre, so werden solche Einlagen mit 4% verzinst.

Rückzahlungen werden auf Wunsch tunlichst in jeder Höhe sofort geleistet.

Die Kreissparkasse ist mündelsicher und steht unter staatlicher Aufsicht und Garantie des Kreises Koschmin. — J.-Nr. 468 Sp. —

Koschmin, den 20. März 1910.

Der Königliche Landrat.

Nr. 177. Nach § 1 der Ordnung, betreffend die **Erhebung einer Kreishundesteuer** vom 25. Juli 1906 (Kreisblatt Stück 99/06 — Nr. 540 und Stück 22/07 — Nr. 89) ist für **jeden** nicht mehr an der Mutter saugenden **Hund** für das Steuerjahr 1910/11 **eine Kreishundesteuer von zwei Mark** an die Ortshebestelle zu entrichten.

Die festgestellten **Hebelisten** werden demnächst den Magistraten unmittelbar, den Guts- und Gemeindevorständen durch Vermittelung der Distrikts-Kommissare in doppelter Ausfertigung zugehen und sind in der Zeit vom **5. bis einschließlich 12. Mai d. J. zur Einsicht auszulegen.**

Die Auslegung ist vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Steuererheber haben die Steuern einzuziehen, etwaige Rückstände im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben und den Gesamtbetrag der Steuer nach Abzug der Hebegebühren von 25% in der auf Seite 4 der Hebeliste festgesetzten Summe **auf einmal mit den sonstigen Abgaben für das I. Vierteljahr spätestens bis zum 20. Mai d. J. an die hiesige Kreiskommunalkasse abzuführen.**

Gleichzeitig ist eine Ausfertigung der mit der Auslegungsbescheinigung versehenen Hebeliste der **Kreiskommunalkasse einzureichen,** die andere Ausfertigung haben die Ortserheber als Kassenbelag zurückzubehalten.

Gegen die Veranlagung zur Kreishundesteuer kann binnen vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim hiesigen Kreisausschusse Einspruch, gegen seinen Beschluß binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß in Posen erhoben werden.

Der Einspruch und die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

— J.-Nr. 927. K.-A. —

Koschmin, den 25. April 1910.

Namens des Kreis-Ausschusses
Der Vorsitzende.
Königlicher Landrat.

Nr. 178. **Hochwasser- und Ueberschwemmungsstatistik.**

Infolge Anordnung der Herren Ressortminister sind die **Ueberschwemmungen** und deren Schäden fortan nicht mehr nach Fruchtarten, sondern nach Acker- und Gartenländereien im Ganzen anzugeben. Die bisher hiermit verbunden gewesene Erhebung der Hagelwetter fällt fort.

Den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises werden durch die Distrikts-Kommissare in den nächsten Tagen die für die diesjährige Ermittelung der Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden vorgeschriebenen Doppelpostkarten (Zustellung und Erhebung) zugehen. Die Vornahme der Ermittelungen hat im Laufe d. J. bei etwaigen Vorkommnissen sofort zu geschehen. Das Ergebnis der Erhebungen ist auf der Antwortkarte sofort einzutragen. Alsdann ist diese Antwortkarte **bis zum 31. Dezember 1910** ohne Freimarke an den zuständigen Distrikts-Kommissar zurückzusenden, welcher sie mir weiter befördern wird. Wenn keine Ueberschwemmungen vorgekommen sind, so ist dies auf der Antwortkarte anzugeben, oder letztere zu durchstreichen. In jedem Falle ist aber die Karte bis zu dem obigen Termine zurückzusenden. Sind mehr als eine Ueberschwemmung im Jahre vorgekommen, so ist für jede derselben eine besondere Karte auszufüllen. Die dazu nötigen Postkarten mit Vordruck sind von mir einzuholen. — Der Vordruck in den Karten ist genau auszufüllen und am Schlusse sind die letzteren mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Koschmin, den 28. April 1910.

Der Königliche Landrat.

Nr. 179. **Abänderung des Impfplanes.**

Wegen eines in der Familie des Lehrers Herwarth in Wzionchow vorgekommenen Diphtheriefalles werden die auf den 4. und 11. Mai d. J. für den **Impfstationsbezirk Nr. 30 Wzionchow angesetzten Impf-** und **Nachschau-Termine** nicht in der katholischen Schule in Wzionchow, sondern **in der Gutskanzlei** in **Wzionchow** abgehalten werden.

Die betreffenden Guts- und Gemeinde-Vorstände ersuche ich, dies **sofort** ortsüblich bekannt zu machen. — J.-Nr. 1832. —

Koschmin, den 28. April 1910.

Der Königliche Landrat.

Nr. 180. **Die Marschgebührnis-Vorschriften haben eine Aenderung erfahren.**

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises ersuche ich,

a) den vom 1. April 1910 ab zur Einberufung gelangenden Mannschaften die Marschgebührnisse nur nach der Angabe auf dem Urlaubspaß oder Gestellungsbefehl zu zahlen, vorausgesetzt, daß der angegebene Aufenthaltsort mit dem tatsächlichen übereinstimmt, dagegen die Zahlung zu verweigern, wenn dies nicht zutrifft,

b) auf dem Urlaubspaß oder Gestellungsbefehl durch Hinzufügung des Wortes „erfolgt" bezw. „verweigert" und unter Beidrückung des Dienststempels zu bescheinigen, ob die Zahlung der Marschgebührnisse erfolgt ist oder ob sie nach Vorstehendem verweigert werden mußte,

c) die ihnen überwiesene Marschgeldertabelle baldigst an das zuständige Bezirkskommando zurückzugeben. — J.-Nr. 608. M. —

Koschmin, den 25. April 1910.

Der Königliche Landrat.

Nr. 181. **Wichtig für Wildhändler und Jagdberechtigte.**

Bei der **Versendung von Wild während der Schonzeit nach Berlin** hat sich gezeigt, daß von vielen Jägern und Händlern die hierüber erlassenen Bestimmungen nicht beachtet worden sind. Es werden während der für eine Wildart geltenden Schonzeiten große Mengen von Wild versendet, welche nur mit einem Wild- (Ursprungs-) Schein versehen sind, während vorschriftsmäßig das Wild mit je einer **„befristeten Bescheinigung"** der Ortspolizeibehörde des Erlegungsortes versehen sein muß. Sehr häufig ist das Wild rechtmäßig erlegt worden und gelangt nur aus Unkenntnis mit einem nicht genügenden Schein zur Versendung.

Die Polizeibehörde ist nach den gesetzlichen Bestimmungen gezwungen, dieses Wild zu beschlagnahmen, obwohl eigentlich nur ein Formfehler in der Bescheinigung vorliegt. Die Interessenten können sich jedoch vor Schaden bewahren, wenn sie die gegebenen Verordnungen beachten. Die Form der „befristeten Bescheinigung" ist durch die für die einzelnen Provinzen erlassenen Polizeiverordnungen der Herren Oberpräsidenten über den Verkehr mit Wild festgelegt worden. Bei der Ausstellung der Bescheinigung ist folgendes genau zu beachten:

1. Die Bescheinigung ist von der zuständigen **Ortspolizeibehörde** — des Erlegungsortes — vollständig auszufüllen; die Beglaubigung der Unterschrift des Jagdberechtigten genügt nicht. Zu der Ausstellung der Bescheinigung ist der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher nur dann berechtigt, **sofern er hierzu von der Ortspolizeibehörde mit Genehmigung des Landrats ermächtigt ist.** Im letzteren Falle muß dies auf der Bescheinigung **besonders** vermerkt werden.

2. Der letzte Tag der Gültigkeitsdauer muß auf der Bescheinigung **in Ziffern** eingetragen sein.

Sämtliche Bescheinigungen, bei denen dies nicht beachtet ist, sind ungültig.

Es kann daher den Wildhändlern und Jagdberechtigten immer nur wieder empfohlen werden, die für die Versendung von Wild erlassenen Verordnungen genau zu beachten, denn anderenfalls wird das Wild unweigerlich beschlagnahmt und die bei der Uebertretung Beteiligten werden auf

Grund der §§ 78 und 79 der Jagdordnung bestraft. — J.-Nr. 1752/10. —

Koschmin, den 26. April 1910.

Der Königliche Landrat.

Nr. 182. **Auszug aus der Polizeiverordnung zur Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes** vom 1. April 1880.

VIII. Schutz nützlicher und Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen.

b) **Engerlinge und Maikäfer:**

§ 21. Die Besitzer von Feld- und Gartengrundstücken sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen zur Vertilgung der Engerlinge und Maikäfer, wenn durch das häufige Auftreten derselben ein erheblicher Schaden für die Feldfrüchte zu besorgen ist.

§ 22. Die Ortspolizeibehörden bestimmen, wenn nach ihrem Ermessen der Fall einer zwangsweisen Vertilgung von Engerlingen und Maikäfern vorliegt, in welcher Zeit und auf welche Weise die Vertilgung auszuführen ist. Eine solche Anordnung kann von der Ortspolizeibehörde für eine einzelne Feldmark oder auch für mehrere oder sämtliche Feldmarken ihres Bezirks erfolgen. Anordnungen dieser Art, welche sich weiter erstrecken, werden von der unterzeichneten Regierung getroffen.

§ 23. Die Ortspolizeibehörden haben den Gemeinde- und Gutsvorständen die näheren Anweisungen wegen der Vertilgung zu erteilen und die letzteren Organe die Ausführung zu überwachen. Für diejenigen Grundbesitzer, welche in der gestellten Frist den ergangenen Geboten nicht genügen, wird auf deren Kosten, mit Vorbehalt der verwirkten Strafe die bezügliche Arbeit ausgeführt.

§ 24. Die Vertilgung der Engerlinge erfolgt durch Sammeln und Töten (Verfüttern) derselben. Das Auffammeln haben die Grundbesitzer rücksichtlich ihrer mit dem Pfluge oder dem Spaten kultivierten Grundstücke bei Gelegenheit des Pflügens oder Grabens zu bewirken und dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Graben beschäftigten Arbeiter dazu Gefäße erhalten und den Pflügern eine verhältnismäßige Zahl von Auffammlern folgt. Die diesfällige Kontrolle liegt den Gemeinde- und Gutsvorständen ob.

§ 25. Die Vertilgung der Maikäfer erfolgt gleichzeitig durch das Sammeln und Töten.

Die Verpflichtung hierzu hat jeder Besitzer hinsichtlich seiner in Gärten, Plantagen und Alleen stehenden Laubholzbäume.

Von den Gemeinde- und Gutsvorständen ist jedem Besitzer von Laubhölzern auf den vorbezeichneten Grundstücken nach der Menge derselben das Sammeln eines nach Scheffeln bestimmten Maßes in jeder Woche desjenigen Zeitraumes, welcher für die Vertilgung angeordnet ist, aufzuerlegen. Davon, daß dieser Verpflichtung überall nachgekommen und die Einstampfung des gesammelten Quantums erfolgt ist, haben die Gemeindevorstände und Gutsherrschaften sich in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

d) **Wucherblume** (senecio vernalis).

§ 34. Jeder Besitzer oder Pächter von Grundstücken, auf welchen sich die gelbe Wucherblume befindet, ist verpflichtet, dieses Unkraut, bevor es abgeblüht hat und der Samen weiterfliegt, herauszunehmen und zu vernichten.

§ 35. Zu diesem Zwecke sind die betreffenden Grundstücke in zwei verschiedenen Perioden mit ausreichenden Arbeitskräften sorgfältig abzusuchen, und zwar in der Zeit **vom 15. bis 20 Mai und vom 5. bis 10. Juni** und die vorgefundenen Wucherblumen aus dem Boden herauszuziehen und zu vergraben.

§ 36. Die Vorschriften der §§ 34 und 35 beziehen sich sowohl auf bebaute landwirtschaftliche, wie auf unbebaute Grundstücke, sowie auf Wege und Wegeränder Chausseedossierungen, Eisenbahnkörper und ähnliche Flächen. Bei Forstgrundstücken muß die Vertilgung der Wucherblume in gleicher Weise erfolgen, jedoch nur in den Grenzen bis auf 300 Meter in den Forst hinein.

§ 37. Derjenige, auf dessen Grundstück sich nach dem 10. Juni noch Wucherblumen befinden, wird bestraft, sofern er nicht nachweisen kann, daß er die in § 35 vorgeschriebenen Vertilgungsmaßregeln angewendet hat.

§ 38. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der vorstehenden Paragraphen und die Nichtbefolgung der auf Grund dieser Vorschriften von den Behörden getroffenen Anordnungen werden nach den §§ 33 und 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestraft.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich von neuem zur öffentlichen Kenntnis. Die Polizeibehörden des Kreises weise ich gleichzeitig an, die Befolgung der in der Polizeiverordnung vorgeschriebenen Maßregeln zu überwachen.

Koschmin, den 29. April 1910.

Der Königliche Landrat.

Nr. 183. Auf Grund des Erlasses des Ministers für Landwirtschaft, Domänen, und Forsten vom 31. Dezember 1909 — I. A IIIc 7777/09 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß im Verkehr vom Deutschen Reiche nach Oesterreich-Ungarn und umgekehrt für folgende tierische Rohstoffe und giftfangende Gegenstände

Ursprungszeugnisse gemäß Artikel 2 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchen-Uebereinkommens vom 25. Januar 1905 (R.-G.-Bl. 1906 S. 287) beigebracht werden müssen.

a) Für frisches Fleisch von Pferden, Rindvieh, Schweinen, Ziegen und Schafen, sofern es nicht im kleinen Grenzverkehr oder im Post- und Reiseverkehr eingeführt wird,

b) für frische (rohe, grüne, nur angesalzene, angekalkte, angestrichene) Häute und Felle. Trockene oder durchsalzene Häute und Felle unterliegen nicht der Zeugnispflicht,

c) für rohe, nicht trockene Hörner, Hufe, Klauen und Knochen, falls sie nicht im Postverkehr eingeführt werden,

d) für Därme, Schlünde, Magen und Blasen von Vieh, die weder trocken noch gesalzen sind, soweit sie nicht im Postverkehr eingeführt werden,

e) für Stalldünger, sofern er nicht im Grenzverkehr eingeht.

Die Ursprungszeugnisse sind nach nachstehendem Muster auszustellen.

Ursprungszeugnis
für
tierische Rohstoffe und giftfangende Gegenstände.
(Gültig für 30 Tage.)

Herkunftsort*) der Ware . . . . . .
Kreis . . . . . .
Provinz . . . . . .
Bundesstaat: Preußen . . . . . .
Name und Wohnort des Versenders . . . .
Bezeichnung der Ware . . . . . .
Zahl der Packstücke . . . . . .
Gewicht der Sendung . . . . . .
Etwaige besondere Kennzeichen . . . . . .
(Marken, Plomben, Stempel)
Bestimmungsort der Ware . . . . . .
Angabe des Weges bis zur Eintritts-Station
. . . . . (eventuell: „siehe Frachtbrief")
. . . . . .

. . . . . , den . . . . . 191 .
Die Ortsbehörde
(Dienststempel) . . . . . .

*) Als Herkunftsort gilt der Ort, wo die Gegenstände gewonnen werden, bei rohen Hörnern, Hufen, Klauen, Knochen, sowie Stalldünger auch der Ort, wo die Gegenstände zusammengebracht werden; bei Fleisch gilt als Herkunftsort de Schlachtort der Tiere, von denen die Ware stammt.

Andere Rohstoffe usw. unterliegen bis auf weiteres der Verpflichtung zur Beibringung von Ursprungszeugnissen nicht.

Posen, den 6. April 1910.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: gez. **von Miknsch.**

Nr. 184. Es sind auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und bestätigt worden:

1. Der Wirt Ignaz Rybczynski in Gloginin zum Gemeindevorsteher und Ortssteuererheber der Gemeinde Gloginin.
— J.-Nr. 66. K.-A. —
2. Der Wirt Andreas Sachweh in Friedrichswert zum Gemeindeschöffen der Gemeinde Friedrichswert. — J.-Nr. 583. K.-A. —

Koschmin, den 27. April 1910.

Der Königliche Landrat.

Nr. 185. Der Ansiedler Karl Speer in Wiesenfeld ist zum Gemeindevorsteher und Ortssteuererheber der Gemeinde Wiesenfeld auf sechs Jahre wiedergewählt und bestätigt worden.
— Nr. 609. K.-A. —

Koschmin, den 25. April 1910.

Der Königliche Landrat.

Nr. 186. Der Wirtschaftsbeamte Wladislaus Nabzdyk in Skalow ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirkes Skalow ernannt und bestätigt worden. — Nr. 672. K.-A. —

Koschmin, den 26. April 1910.

Der Königliche Landrat.
J. V.: **Mitschke, Landschaftsrat.**

Nr. 187. **Saatenstand um die Mitte des Monates April 1910 im Kreise Koschmin.**
Begutachtungsziffern (Noten): 1 sehr gut, 2 gut, 3 mittel (durchschnittlich), 4 gering, 5 sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den Staat	Durchschnittsnoten für den Reg.-Bez. Posen	Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten 1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen	2,3	2,3			3		2				
Winterspelz (Dinkel)	2,2	—									
Winterroggen	2,5	2,7			1		2	2			
Winterraps und „ Rübsen	2,3	2,4			1		2				
Klee	2,4	2,6			4		1				
Luzerne	2,5	2,6			3	1	1				
Wiesen mit künstlicher Be- (Ent-) wässerung	2,7	2,8				1	2				
Andere Wiesen	2,9	3,0					3	1			

Königliches Preußisches Statistisches Landesamt. Dr. Blenck, Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 188. **I. Ortsstatut.**

Die Gemeinde-Versammlung in **Galonski** beschließt für das **Nachtwachwesen** nachstehende ortsstatutarische Regelung.

In der Gemeinde Galonski soll der Nachtwachdienst durch die Wirte und Hausbesitzer der Gemeinde oder durch taugliche Stellvertreter der Reihe nach versehen werden.

Dieser Gemeindebeschluß tritt mit dem 1. März 1910 in Kraft.

Galonski, den 31. Januar 1910.

Der Gemeinde-Vorstand.

II. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6b, 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265 ff. — und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 G.-S. S. 232 wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstande für die Gemeinde Galonski nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Zuwiderhandlungen gegen den Gemeindebeschluß der Gemeinde Galonski vom 31. Januar 1910, betreffend Regelung des Nachtwachwesens, werden mit einer zur Königlichen Kreiskasse in Koschmin fließenden Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Mai 1910 in Kraft.

Koschmin, den 25. April 1910.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
Giesel.

Nr. 189. **I. Ortsstatut.**

Die Gemeinde-Versammlung in **Skalow** beschließt für das **Nachtwachwesen** nachstehende ortsstatutarische Regelung.

In der Gemeinde Skalow soll der Nachtwachdienst durch die Wirte und Hausbesitzer der Gemeinde oder durch taugliche Stellvertreter der Reihe nach versehen werden.

Dieser Gemeindebeschluß tritt mit dem 1. März 1910 in Kraft.

Skalow, den 5. Februar 1910.

Der Gemeinde-Vorstand.

II. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6b, 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265. ff — und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 G.-S. S. 232 wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstande für die Gemeinde Skalow nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Zuwiderhandlungen gegen den Gemeindebeschluß der Gemeinde Skalow vom 5. Februar 1910, betreffend Regelung des Nachtwachwesens, werden mit einer zur Königlichen Kreiskasse in Koschmin fließenden Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Mai 1910 in Kraft.

Koschmin, den 25. April 1910.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
Giesel.

Nr. 190. Nachdem bei einem in Eichdorf getöteten Hunde die **Tollwut amtlich festgestellt worden ist,** wird für die Ortschaften **Galewo, Ellerode, Koschmin poln. Hauland, Orla mit Abbauten und Cegielnia** auf Grund des § 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ bezw. der zu demselben erlassenen Instruktion vom 27. Juni 1895, die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung in einem geschlossenem Raum) aller Hunde auf die Dauer von 3 Monaten und zwar **bis einschließlich 20. Juli d. J.** hiermit angeordnet.

Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten.

Ohne polizeiliche Erlaubnis dürfen Hunde aus den genannten Ortschaften nicht ausgeführt werden. **Frei umherlaufende Hunde können auf polizeiliche Anordnung getötet werden.**

Außerdem haben die Eigentümer der frei umherlaufenden Hunde gemäß des obigen Gesetzes bezw. des § 328 R.-Str.-G.-B. Geldstrafen oder Haft bezw. Gefängnis zu gewärtigen.

Koschmin, den 21. April 1910.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
Giesel.

Nr. 191. Laut Verfügung der Königl. Regierung in Posen vom 15. April 1910 — J.-Nr. 4376/10 II Gen. — soll auch in diesem Jahre in Koschmin wieder ein Kursus zur Fortbildung im Turnen stattfinden und zwar an acht verschiedenen Nachmittagen.

Die Herren Lehrer (auch Lehrerinnen) werden ersucht, bis zum 5. Mai anzuzeigen, ob sie sich an dem Kursus beteiligen wollen und welche Ansprüche auf Ersatz der baren Ausgaben sie stellen.

Gleichzeitig ist anzugeben, ob die Gemeinde bereit ist, irgend einen Beitrag zu den Kosten des Kursus zu zahlen und in welcher Höhe.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Beteiligung an dem vorjährigen Kursus die Teilnahme an dem diesjährigen nicht ausschließt, und daß auch andere als Lehrpersonen an dem Kursus teilnehmen können.

Koschmin, den 27. April 1910.

Der Königliche Kreisschulinspektor.
Weissenstein.

Nichtamtlicher Teil.

Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß wir in **Borek** an Stelle des Herrn **J. Ofierzynski**, welcher die Agentur niedergelegt hat, den

Kaufmann und Fabrikbesitzer Herrn Otto Labitzke in Borek

zum Agenten für die von uns vertretenen Gesellschaften und zwar für die Feuer-, Hagel-, Einbruchdiebstahl- und Mietverlust-Versicherungsbranche ernannt haben.

Posen, im April 1910.

Die General-Agentur Posen

der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft und der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

C. Rapmund.

Bezugnehmend auf vorstehende Bekanntmachung empfehle ich mich zur Aufnahme von Versicherungsanträgen für genannte Gesellschaften und bin zu jeder gewünschten Auskunft gern bereit.

Otto Labitzke, Borek, Agent.

Haben Sie schon mit einer ?? Klio ?? Füllfeder geschrieben

Machen Sie einen Versuch

Sie werden mit keiner andern Feder mehr schreiben!

Alle Tintenfässer werden bei Ihnen verschwinden und damit auch die vielen Kleckse auf Pulten, Schriftstücken usw.

Kein Eintauchen mehr, daher große Zeitersparnis! Jede gewohnte Feder und Tinte kann verwendet, auch kann „**Klio**" in jeder beliebigen Lage in der Tasche mitgeführt werden. — Erhältlich zum Preise von nur **3 Mark** in der

Buchhandlung von Israel Tuch, Rosehmin.

Restes und zurückgesetzte Coupons von Herren- und Knaben-Anzugstoffen in allen Längen **enorm billig.** Verlangen Sie durch Postkarte sofort Restermuster.

Tuchfabrik Lehmann & Assmy Spremberg Postfach 59

Die

Damenwelt

liebt ein rosiges, jugendfrisches Antlitz und einen reinen, zarten, schönen Teint.

Alles dies erzeugt:

Stockenpferd-Lilienmilchseife

von **Bergmann & Co., Radebeul.** Preis à Stück 50 Pfennige, ferner macht der

Lilienmilch-Cream Pada

rote und spröde Haut in **einer Nacht** weiß und sammetweich. Tube 50 Pf. In **Koschmin:** J. F. Grochowski, K. Suwalinski; Apotheker Balcerek; in **Borek:** J. Ofierzynski; in **Pogorzela:** Stanisl. Busza.

Warum greifen Sie nicht zu?

Richter's Pflüge

die infolge ihrer soliden Bauart einen Weltruf erlangt haben.

Kultur- und Saatpflüge

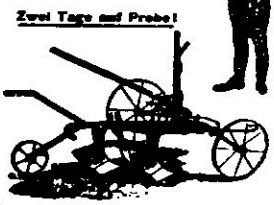

Ferner offeriere:

Drillmaschinen Universal, für Dorfland und Ebene

Hexwender mit wendender Radspur

Patent-Pferderechen in allen Breiten für Heu und Getreide usw.

Franz Richter, Fabrik landwirtschaftl. Maschinen u. Geräte

Nr. 116 Gräbschenerstrasse **Breslau V** Gräbschenerstrasse Nr. 116.

Ostdeutsche Ausstellung

für

Industrie, Gewerbe u. Landwirtschaft

in Posen 1911.

Das Ausstellungsgebiet umfaßt die Provinzen Ost- u. Westpreußen, Pommern, Schlesien u. Posen.

Anmeldungen bis 10. Mai 1910 erbeten.

Hugo Hauschild

Uhrmacher und Goldarbeiter

Markt 5 Krotoschin Markt 5.

Empfehle mein reich sortiertes Lager in

goldenen und silbernen

Herren- u. Damenuhren

Regulatoren, Standuhren.

Gold- und Silberwaren in größter Auswahl. — **Optische Artikel**, als: Brillen, Thermometer, Barometer, Operngläser. — **Alfenidewaren** aus der Württembergischen Metallwarenfabrik Geislingen. Zinn-, Kupfer- und Luxuswaren in großer Auswahl. **Nickelwaren**, als: Tafelservice, Aufsätze, Butter- und Kakes-Dosen usw.

Täglich Eintreffen von Neuheiten.

Musterbücher nebst Preisverzeichnis gratis u. franko.

Grösstes und solidestes Geschäft in hiesiger Gegend.

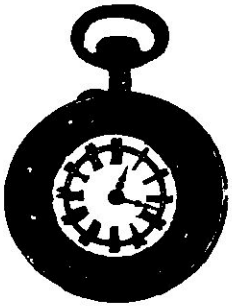

Trauringe

in jedem Feingehalt am Lager.

Alte und neue Steuern

machen Ersparnis so i. Haushalte immer notwendiger.

Wie wäre es, wenn Sie Ihre Wäsche mit **Johns Rasenbleichersatz** in der „Volldampf"-Waschmaschine

selbst waschen würden!? Sie sparen die halbe Zeit und die Hälfte Kosten gegen früher! Probieren Sie's einmal ca. 155000 Frauen benutzen schon die „Volldampf". Vorrätig bei J. Kodur, Klempnermeister und Installateur in Koschmin.

Trinken Sie

keine fuseligen Getränke, sondern bereiten Sie sich selbst **Rum, Kognak, Liköre, Punsche, Limonaden-Extrakte** 2c. aus den allein echten Original

„Gloria-Essenzen"

die Flasche zu 3 Liter à 75 ₰ für alle Sorten. Zu hab. in der Zentral-Drogerie

St. Wyrzykowski.

Wichtig für Landwirte!

Regen, Sonnenschein und billigen Einkauf
letzteren finden Sie in erstklassigen Fabrikaten bei der

Maschinenfabrik Labitzke & Schober, G. m. b. H., Borek

und empfehlen wir von unserem reichhaltigen Lager:

Gras- und Getreide-Mäh-Maschinen, Ernterechen, Kultivatoren, Pflüge aller Art, Eggen, Ackerwalzen, Göpel, Stiften-, Trommel- und Breit-Dreschmaschinen, D. R.-P., Kugellagerung, spielend leichter Gang, Kartoffelernte- und Sortiermaschinen, Rübenausheber, Pumpen- und Wasserleitungsanlagen sowie alle landwirtschaftlichen Geräte.

Großes Lager in Ersatzteilen.

Offerten kostenlos! Schnelle Lieferung! Billigste Preise!
Reparaturen jeder Art werden sachgemäß und sauber ausgeführt.

---

10 jähr. Praxis! **Atelier für künstliche Zähne** 10 jähr. Praxis!

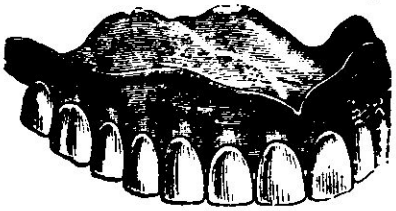

J. Bąkowski
Koschmin Tempelstr. 185
neben Tempel
empfiehlt sich zur
Anfertig. künstl. Zähne
in Gold, Stift, Kronen,
auch ganze **Gebisse** mit u. ohne **Gaumenplatten**, sowie **Plombieren** von **Zähnen, Zahnreinigung, Zahnziehen** und dergl.
Reparaturen an Gebissen werden sofort ausgeführt.
Beste und schnellste Ausführung. **Mäßige Preise.**

Die

Hartsteinfabrik Paul Schulz, Gostyn

empfiehlt ihre

■ Kalksand-Ziegeln ■

zu nachstehenden Preisen pro Mille:

frei Bahnhof		frei Bahnhof	
Lipie . . .	20,— Mk.	Wrotkow . .	21,70 Mk.
Szelejewo .	20,50 „	Koschmin . .	22,— „
Pogorzela .	20,70 „	Wolenice . .	22,70 „
Radenz . .	21,30 „	Golina . .	22,70 „
Borek . . .	20,50 „	Lowenitz . .	21,— „

Gärtner

mit **allen Zweigen** seines Faches vertraut, **sucht Beschäftigung** zur **Pflege von Gärten.**

Offerten unter „**Gärtner**" an die Geschäftsstelle der „Koschmin. Ztg." erbeten.

Kranzschleifen

bedruckt und unbedruckt
empfiehlt
Buchdruckerei Herm. Tuch, Koschmin.

Annoncen für alle Zeitungen des In- und Auslandes besorgt vollständig spesenfrei zu Originalpreisen die
Annoncen - Expedition Hermann Tuch, Koschmin.

Rud. Sack
Leipzig-Pl.

verkaufte bis einschl. 1909
104414 Drill- u. Säemasch.,
12358 Hackmaschinen,
1623972 Pflüge aller Art
Allein-Vertreter
für den Kreis **Koschmin**
B. Hirschfeld,
Breslau 13.
Hoflieferant Ihrer Kgl. Hoheit der Frau Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen, Prinzessin von Preußen.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Hermann Tuch in Koschmin.